

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) – SGB VIII, sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 25.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Plätze, die nach dem sog. u-3-Programm des Rates der Stadt Münster zum Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten unter 3 Jahren eingerichtet wurden.

§ 2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, und zwar die leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Der Elternbeitrag entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege endet.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen, Betreuungsumfang und für Kindertageseinrichtungen in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Eltern müssen bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder bei Beginn der Tagespflege und danach jährlich unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagesbetreuung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege vorübergehend nicht beansprucht werden, Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.

(5) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen kann der Träger zusätzlich ein Entgelt verlangen.

§ 4 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder nehmen an einem ganztägigen Betreuungsangebot in Grund- oder Förderschulen teil oder werden in Kindertagespflege betreut, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrags nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag von 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung zahlen einen Elternbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn Sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht oder dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft

Münster, den 12.12.2007